

Die Gefolgschaft

Mitteilungen der Fachschaft Gärtner in der Abteilung „Hof- und Betriebsgefollgschaft“ / Reichsfachbearbeiter Bruno Krooss

Nummer 25

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

18. Juni 1936

Zur Sommer Sonnenwende

Wie das Rad um die Achse rollt, so dreht sich alles im Leben um die Tat

Die Sonne hat im Jahreslauf den höchsten Stand erreicht. Auf allen Bergen lodern die Feuer und erinnern an die Schöpfung und Erhaltung des Lebens. Nach der Sage ist das Feuer ein Geschenk der Götter. Es ist die notwendige Grundlage aller Kultur, die Feuerbereitung steht am Anfang aller Kultur. So ist die Sommerwende ein Fest des Nachdenkens über den Sinn des Lebens. Wie die Sonne emporsteigt, so will der brennende Holzstoß den Menschen mahnen, den Blick nicht hier auf den Alltag zu richten, sondern ihn zu der Aufgabe zu lenken, die dem einzelnen im Leben gestellt ist.

Gewiß ist da, wo viel Licht ist, auch Schatten, das bestreitet niemand. Sorgen begleiten den Menschen Lebensweg. Aber wir wissen, daß die Natur das Leben nicht reibungslos will. Schritt für Schritt muß sich der einzelne erkämpfen und erwerben. Und was für den einzelnen gilt, gilt noch mehr für die Gemeinschaft, für das Volk. Eine gute Zeit fällt nicht vom Himmel, wir müssen sie uns schaffen. Kein Gott und kein Puffel schenken uns etwas. Alles wird nur so, wie wir es mit unserem Glauben, mit Kraft und zähem Willen ergötzen.

Die Erde ist kein Paradies, in dem uns alle Wünsche mühelos befriedigt werden. Wo Höhen sind, lassen auch Schluchten. In Freude mischt sich oft Mißvergnügen. Aber wie man die Bäume an ihren reifen Früchten und nicht an dem Fallobst erkennt, so werden auch Weltanschauungen an ihren Taten erkannt und nicht an ihren Plänen und Reden. Ist deshalb eine Geige schlecht, weil mal eine Saite springt? Nein, wer leben will, muß auch das Fieber riskieren. Der Willen beugt die Schwierigkeiten und schreitet über sie hinweg. Jeder einzelne muß von dem Willen zur Tat und zum Leben erfüllt sein.

Tat ist die Bedingung der Welt. Tat ist die Bedingung des Volkes. Wie das Rad um die Achse rollt, so dreht sich alles im Leben um die Tat. Es genügt nicht, eine Weltanschauung zu haben, oder sich ein Weltbild zu machen, sondern man muß zur Tat übergehen und die Weltordnung gestalten helfen.

Der Nationalsozialismus hat den Weg zur Tat geöffnet und das Blickfeld zu dem wahren Gesicht aller Dinge freigelegt. Er macht nicht die Erde zum Himmel und will nicht den Menschen etwas vormachen oder ihn von Sorgen befreien. Er lehrt, daß allein treues Wirken für die Gemeinschaft, für Volk und Rasse Sinn und Inhalt des Lebens ist. Wir leben in einer Zeit, die harte Anforderungen stellt und männlichen Einsatz fordert. Auf allen Gebieten hat der Nationalsozialismus zu einer völligen

Änderung der Sinngabe und Zielsetzung geführt. Alles Tun ist ausgerichtet nach den Notwendigkeiten der Gemeinschaft. Wurde früher das einzige Ziel der Arbeit in der mehr oder minder gefällten Lohnmiete gesehen, so trägt die Arbeit heute einen Sinn in sich, der aus dem Gedanken und der Erkenntnis gewachsen ist, daß alle Arbeit durch die Gemeinschaft ihren sittlichen Wert erhält, und erst dann schöpferisch ist, wenn sie sich in eine größere Aufgabe einfügt.

Die Leistung des einzelnen ist für das Ganze entscheidend; denn nicht der Umsturz des Alten,

des zeitlich Ueberholten ist die Hauptsache, sondern der Aufbau der Nation. Deutschland braucht die Faust und die Stirn jedes Menschen. Darum wollen wir nicht jodeln von deutschen Menschen reden, sondern jeder bei sich anfangen, ihn in sich selbst zu gestalten. Ein kluger Mann verlangt alles von sich selbst, nur ein Tor verlangt alles von anderen.

Nicht Worte, sondern Leistung! ist das Gebotnis der Sommerwende. Flammen leuchten auf allen Bergen.

„Segne Flamme unsere Taten, Laß sie alle recht geraten.“ K-u.

Urteile des Arbeitsgerichts

Unkenntnis des Betriebsführers kein Schutz vor Schadenersatzpflicht

In einem vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland mitgeteilten Falle hatte ein Betriebsführer eine noch nicht 20jährige Kontoristin mit einmonatiger Kündigungsfrist angestellt, ohne vorher die Zustimmung des Arbeitsamtes eingeholt. Diese ist aber nach der Anordnung über die Vertretung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 erforderlich. Zuwiderhandlungen sind nicht nur strafbar, sondern verpflichten nach der von genannter Stelle mitgeteilten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichtes den Betriebsführer außerdem zum Schadenersatz gegenüber dem Jugendlichen. Mit seinem Einwand, er habe die Bestimmung nicht gekannt, wurde der Betriebsführer nicht gehört. Er wurde mit Recht dahin belehrt, daß er diese Bestimmung unbedingt habe kennen müssen und daß es nicht Sache der Angestellten sei, den Unternehmer hierauf aufmerksam zu machen oder sich zu erkundigen, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen. Aus diesem Grunde mußte der Unternehmer den Schaden ersetzen, den sie im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erlitten hatte. Er wurde demgemäß zur Zahlung des für die Kündigungsfrist fälligen Monatsgehältes verurteilt. Dieses Urteil zeigt, daß nach einem bekannten Wort Unkenntnis nicht vor Strafe, sondern auch nicht vor Schadenersatz schützt. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Unternehmer, sich über das Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den einschlägigen Zeitschriften und Zeitungen eintgermaßen vertraut zu machen.

Wer ist Angestellter?

Diese Frage, die wirtschaftlich und arbeitsrechtlich für viele Gefolgsleute von Bedeutung ist, ist bisher immer noch nicht in der Rechtsprechung einheitlich beantwortet worden. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung die Frage dahin beantwortet: Angestellter ist der in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehende Dienstverpflichtete, der überwiegend mit Kopfarbeit beschäftigt ist und der deshalb jetzt der Gefolgschaft einer Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit angehört. (RAG. 230/35 — 15. 1. 1936). Diese klare Definition dürfte geeignet sein, zur Klärung mancher aufretender Zweifel beizutragen.

Arbeitsunfähigkeit nach vorzeitiger Entlassung

Voraussetzung des Weiterentlohnungsanspruches des Gefolgschaftsangehörigen in der Zeit zwischen der vorzeitigen Entlassung und dem Ablauf der Kündigungsfrist ist die Bereitschaft und Fähigkeit des vorzeitig entlassenen Gefolgschaftsangehörigen zur weiteren Dienstleistung. Dementsprechend fällt der Entlohnungsanspruch in der Regel trotz Fehlens eines wichtigen, die vorzeitige Entlassung rechtfertigenden Kündigungsgrundes weg, wenn der Gefolgschaftsangehörige in der Zeit zwischen der vorzeitigen Entlassung und dem Ablauf der Kündigungsfrist dauernd und völlig arbeitsunfähig war, und wenn ihm nicht noch einer besonderen Vertrags-, Betriebs- oder Tarifordnungsbestimmung oder nach den §§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 63 des Handelsgesetzbuches oder 133c der Reichsgewerbeordnung Gehalts- oder Lohnfortzahlung trotz der Arbeitsunfähigkeit zufließt.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 9. 1. 1935 Nr. RAG. 202/34.

Verletzung der Prüfungspflicht vor Kündigungen

Eine Kündigung kann deshalb einpruchsfähig sein, weil der Betriebsführer es unterlassen hat, vor Ausspruch der Kündigung zu prüfen, ob die gegen den Gefolgschaftsangehörigen erhobenen Vorwürfe sachlich begründet sind.

Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 14. 5. 1935 Nr. 1 AB. 400/34.

Nichtbefolgung von Treuhänderanordnungen

Es stellt einen groben, ehrengerichtlich strafbaren Verstoß gegen das Arbeitsvertragsgesetz dar, wenn ein Betriebsführer wiederholt oder gar hartnäckig gegen Treuhänderanordnungen verfährt.

Entscheidung des Sozialen Ehrengerichtes Süddeutschland vom 18. 3. 1935 Nr. 10/35.

Gesundheitsschädigung durch Ueberarbeit

Hat der Betriebsführer eine Gesundheitsschädigung durch übermäßige Forderung von Ueberarbeit verursacht, so kann der geschädigte Gefolgschaftsangehörige, soweit ihn nicht selbst ein überwiegendes Mitsverschulden trifft, Ersatz des entstandenen Vermögensschadens, also bei vorzeitigem Eintritt der Berufsunfähigkeit Zahlung der Differenz zwischen dem entgangenen Arbeitsverdienst und den Rentenzahlungen der Sozialversicherungsträger beanspruchen.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. 2. 1935 Nr. RAG. 188/34.

Gültigkeit einer unwirksamen fristlosen Kündigung als befristete Kündigung

Zeitpunkt: Eine fristlos ausgesprochene Kündigung, die als solche unwirksam ist, weil ein wichtiger Kündigungsgrund fehlte und der Gefolgschaftsangehörige der fristlosen

Aus der Fachschaft

Nachstehende Fachschaftswarte der Fachschaft „Gärtnergefollgschaft“ sind in der Landesbauernschaft Westfalen vom Landesbauernführer bestätigt worden:

Landesfachschaftswart: Fritz Schwann, Bielefeld, Ehrentorweg 50.

Reichsfachschaftswart:

R.-Bsch. Ahaus: Bernhard Riehus, Ahaus (Westf.).

R.-Bsch. Altena: Erich Lutterbach, Halver (Westf.), Frankfurter Straße 36.

R.-Bsch. Arnberg: Ernst Köhlig, Arnberg, Dalsefelderstraße.

R.-Bsch. Bedum: Georg Rottmann, Bedum, Wilhelmstraße 18.

R.-Bsch. Bielefeld: Kehrman, Gartenbaumeister, Bielefeld, Detmolder Straße, bei Droschelt.

R.-Bsch. Bochum: Wilh. Kleffmann, Bochum, Taubhofstraße 63.

R.-Bsch. Borken: Albert Thoma, Gartenmeister, Borken, Weiser Straße.

R.-Bsch. Brilon: Wilhelm Kiliß, Gartenmeister, Bigge (Ruhr).

R.-Bsch. Bären: Wilhelm Krambrock, Salgtotten.

R.-Bsch. Coesfeld: Kurt Förster, Coesfeld, Meinerstraße 23.

R.-Bsch. Ennepe-Ruhr: Alfred Kottenhoff, Gesekeberg, Straße d. SM. 179.

R.-Bsch. Halle: August Wagemann, Halle, Gartenstraße 19.

R.-Bsch. Herford: Walter Storch, Herford, Zimmerstraße 15.

R.-Bsch. Höxter: Wilhelm Döffe, Wehrden (Wefer).

R.-Bsch. Iserlohn: Karl Becker, Iserlohn, Teichstraße 48.

R.-Bsch. Lippe: Wilhelm Wagemann, Lemgo, Detmolder Weg 240.

R.-Bsch. Lippstadt: Hans Klinger, Lippstadt, Am Friedhof 1, Friedhofsdorn.

R.-Bsch. Lübbecke: Heinrich Wohnenkamp, Nörden Nr. 1.

R.-Bsch. Lübdinghausen: Willi Entrup, Selm bei Lübdinghausen.

R.-Bsch. Minden: Hans Rolte, Bad Deynhagen, Lübbeckebusch 1.

R.-Bsch. Münster: Albert Schäfer, Wolbeck, Kroll-Häuser-Straße 24.

R.-Bsch. Olpe: Ferd. Harnischmacher, Olpe, Hindenburgstraße 83.

R.-Bsch. Paderborn: Heinrich Striebe, Paderborn, Neuhäuserstraße 138.

R.-Bsch. Reddinghausen: Hermann Schramme, Reddinghausen, Derner Straße 43.

R.-Bsch. Siegen: Reinhold Bramme, Siegen, Johannesstraße 17.

R.-Bsch. Soest: E. de Vries, Soest, Niederbergheimer Straße 24.

R.-Bsch. Steinfurt: Wöhme, Gartenmeister, Ochtrup.

R.-Bsch. Tecklenburg: Schwabe, Lengerich, Kreis Tecklenburg.

R.-Bsch. Unna: Heinrich Gätjenke, Unna, Hindenburgallee 50.

R.-Bsch. Warburg: H. Herfs, Wormeln, Kreis Warburg.

R.-Bsch. Warendorf: Oskar Hartmann, Gartenbauinspektor, Warendorf, Springbornbaum 60.

R.-Bsch. Wiedenbrück: Kurt Späte, Gütersloh, Berler Straße 122.

R.-Bsch. Wittgenstein: G. Kopskaedt, Laasphe (Westfalen).

Lösung des Dienstverhältnisses rechtzeitig widersprochen hat, gilt in der Regel als befristete Kündigung zum nächstmöglichen Endtermin.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 11. 4. 1934 Nr. RAG. 14/34.

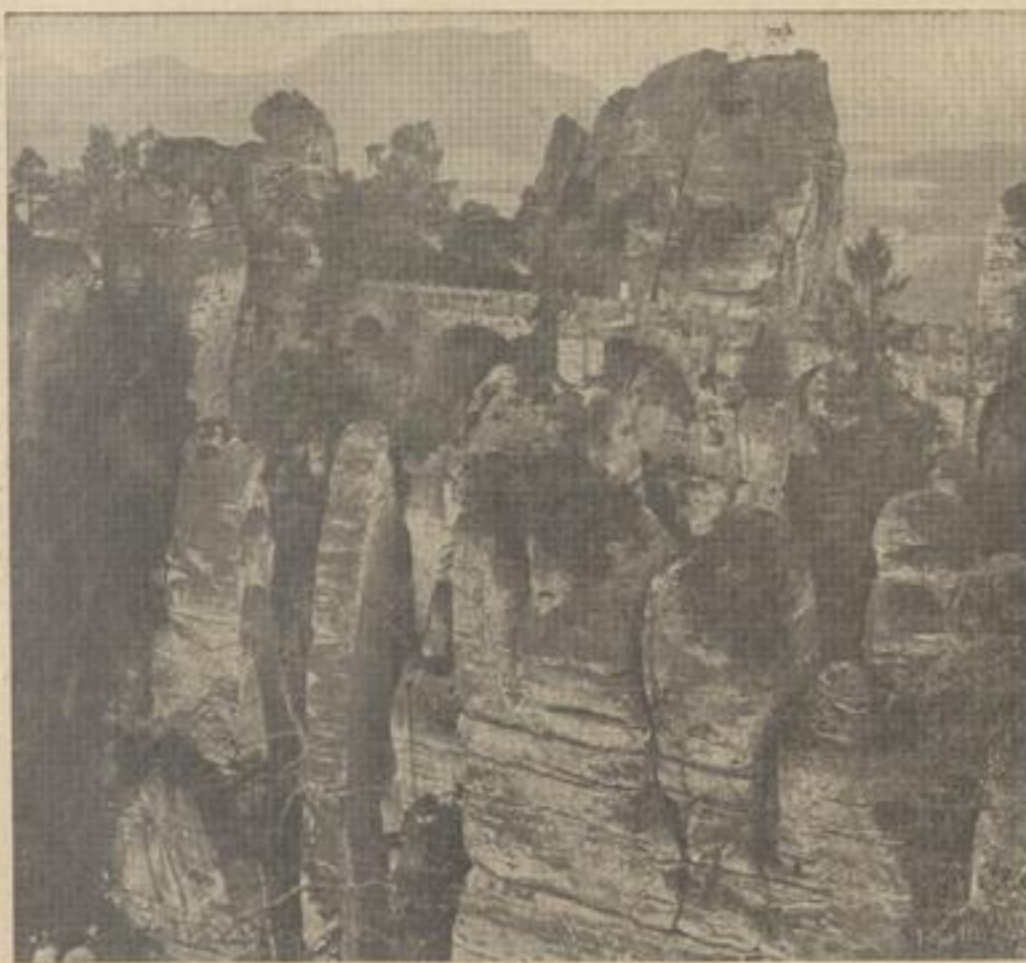
Jetzt brauchen Sie Topfpflanzenanhänger

• Deutsches Erzeugnis •

Sie erhalten diese zum Preise von RM 2,50 für 1000 Stück zuzügl. RM 0,20 Porto (Portofrei reicht auch für Zulassung von 2000 Stück). Die Bestellung kann auf dem Zahlkartenabschnitt niedergelegt werden. — Sie erhalten auch alle anderen leistungsfähigen Kennzeichnungs- und Preisblätter, wie Sod- und Spanforbänder, Preisblätter, Kistenblätter usw. von der

Gärtnerische Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin SW 61, Nordstr. 71 Postfachkonto Berlin 6703.

Das schöne Sachsenland



Das Elbsandsteingebirge wird eines der vielen Ausflugsziele sein, das die deutschen Gärtner, wenn sie die Reichsgartenschau besichtigt haben, besuchen werden. Abb.: Dr. Stoedner